KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Juni 2017

Nr. 2017/953

Gesetz über die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBL) – Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

---

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 2016/2081 vom 28. November 2016 hat der Regierungsrat den Entwurf für das Gesetz über die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBL) in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt und beauftragt worden, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 1. März 2017. Es haben sich nachstehende Organisationen am Vernehmlassungsverfahren beteiligt.

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

- Bürgerlich-Demokratische Partei Kanton Solothurn (1)
- CVP Kanton Solothurn (2)
- FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn (3)
- Grüne Kanton Solothurn (4)
- Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu OGG, Olten (6)
- SIKO Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz, Grenchen (7)
- SP, Sozialdemokratische Partei Kanton Solothurn (8)
- Stadt Solothurn, Stadtpräsidium (9)
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Obergerlafingen (10)

1.2 Verzicht auf eine Vernehmlassung

Auf eine Vernehmlassung ausdrücklich verzichtet hat:

- Obergericht Kanton Solothurn (5)

2. Vernehmlassungsergebnis

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Alle Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen die Totalrevision des Katastrophengesetzes (1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10).

Der Wechsel der Begriffe von „Katastrophe und Notlage“ zu „besondere und ausserordentliche Lagen“ wird ausdrücklich begrüsst (1, 3, 4, 8).

Es wird sehr geschätzt, dass die sich in der Praxis bereits etablierten und bewährten Führungsstrukturen in der Ereignisbewältigung in diesem Gesetz verankert werden (1, 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10).

Die Hauptanliegen der Stellungnahmen werden im Folgenden bei den jeweiligen Gesetzesbestimmungen zusammenfassend dargestellt.

2.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 3 Begriffe

Auf Grund der Möglichkeit sowie des Ausmasses wird gewünscht (4), den Austritt von Radioaktivität ebenfalls in die Aufzählung der unerwarteten Ereignisse aufzunehmen.

Es sei nicht einfach, zwischen besonderen und ausserordentlichen Lagen und damit über die Zuständigkeit zur Bewältigung des Ereignisses zu entscheiden (6, 9, 10).

§ 7 Regierungsrat

Seitens eines Vernehmlassungsteilnehmers (4) wird die Prüfung angeregt, die Aufsicht über die Gemeinden ebenfalls als Aufgabe des Regierungsrates aufzuführen.

Es sei geboten, dass eine zeitliche Obergrenze (4) für die Dauer einer ausserordentlichen Lage festgelegt werde. Dies auf Grund der sehr weitreichenden und finanziell unbegrenzten Kompetenzen des Regierungsrates in einer ausserordentlichen Lage.
Als Möglichkeit wird aufgeführt, dass z. B. der Regierungsrat den Beschluss einer ausserordentlichen Lage für die Dauer von bis zwei Monaten zuständig wäre. Für den Beschluss einer ausserordentlichen Lage von bis zu sechs Monaten wäre der Kantonsrat zuständig.

Unter Buchstabe d) wird die Ergänzung gewünscht, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat auch über die Kostenfolgen der ausserordentlichen Lage Bericht erstatten soll (8).

§ 9 Regionaler Führungsstab

Die Abgrenzung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Bewältigung der besonderen Lage wird als richtig und sachgerecht erachtet. Eine rasche Absprache und die ständige Koordination zwischen RFS und KFS seien unerlässlich, da es nicht einfach sei, zwischen besonderer und ausserordentlicher Lage und der damit verbundenen Zuständigkeit zu unterscheiden (6, 9, 10).

§ 14 Generalklausel

Das Wort „zeitlich“ könnte gestrichen werden, da die zeitliche Komponente im Wort „unmittelbar“ bereits enthalten sei (4).

§ 16 Requisition

Die Voraussetzungen der Requisition sei zu überdenken (4). Das Militärgesetz (MR, SR 510.10) sehe die Requisition nur vor, wenn Truppen zum Aktivdienst aufgeboten worden sind. Eine ausserordentliche Lage kann aber auch ein nicht kriegerisches Ereignis sein, so dass keine Truppen aufgeboten werden. Dann wiederum wäre eine Requisition nicht legitimiert, was aber unbedingt möglich sein muss.

Ausserdem soll die Requisition zwar sofort vollstreckt werden können, aber nicht endgültig (4). Die Verhältnismässigkeit des Requisitionsbefehls sollte nachträglich durch die gerichtliche Instanz noch überprüft werden können.

§ 18 Kostentragung für angeforderte oder beanspruchte Ressourcen

Die Kostentragung ist zu Gunsten der Gemeinden geregelt. Der Kanton werde im Anwendungsfall darauf behaftet werden, auch wenn das Gesetz einer weiteren Überarbeitung bedarf (6).

§ 24 Geltendmachung von Entschädigungen

Es wird als stossend erachtet, dass im Falle von Requisition, aber auch bei der Beanspruchung etwa von Arbeitsressourcen nur auf Begehren entschädigt wird. Vorgeschlagen wird, dass analog einer Enteignung automatisch und nicht nur auf Begehren entschädigt wird (4).

Die entstehende begriffliche Unschärfe gegenüber dem Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005 sei unschön. Die Begriffe „Katastrophe und Notlage" sollten im EG BZG zumindest an jenen Stellen ersetzt werden, wo entweder die besondere oder ausserordentliche Lage gemeint ist (4).

3. Weiteres Vorgehen

Das Ergebnis der Vernehmlassung erlaubt es, die Arbeiten unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen und Vorschläge weiterzuführen. Das Volkswirtschaftsdepartement ist zu beauftragen, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.

4. Beschluss

4.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.

4.2 Das Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2, GK 4083)
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (4, kai)
Aktuarin Justizkommission
Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (11; Versand durch AMB